



VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 30.03.2017 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gallspach stattgefundenen öffentlichen

7. Gemeinderatssitzung

Beginn: 19:30 Uhr

Anwesende

Bürgermeister	Dieter Lang	Freiheitliche Partei Österreich
Vizebürgermeister	Gerhard Mairhuber	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeindevorstand	Peter Rapp	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Alfred Metzger	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Friederike Kraus	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Franz Geßwagner	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Richard Gruber	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Gerlinde Mairhuber	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Ernst Lengauer	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeindevorstand	DI Dr. Peter Rohrmoser	Sozialistische Partei Österreich
Gemeindevorstand	Astrid Schöftner	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderat	Klaus Aigner	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderat	Hermine Straßmair	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderat	Anton Zimmer	Sozialistische Partei Österreich
Gemeindevorstand	Bernhard Lattner	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Roland Mayrhauser	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Robert Palmstorfer	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Eva Kalcher	Grünen
Gemeinderat	Mag.phil. Margarita Kaliwoda	Grünen
Gemeinderatsersatzmitglied	Markus Wiedemann	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderatsersatzmitglied	Werner Carsten	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderatsersatzmitglied	Christoph Ortner	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderatsersatzmitglied	Walter Doppelbauer	Österreichische Volkspartei
Gemeinderatsersatzmitglied	Andrea Lindinger	Österreichische Volkspartei
Gemeinderatsersatzmitglied	Eduard Osadsky	Österreichische Volkspartei

	Robert Obermair	Amtsleiter
VB	Christine Krempel	Schriftführer

Abwesende

Gemeinderat	Alexander Greifeneder	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Harald Poplatnik	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	DI Gunther Kolouch	Sozialistische Partei Österreich
Gemeindevorstand	Maria Obermayr	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Bernhard Kogler	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Kurt Kreuzmayr	Österreichische Volkspartei

Gemäß § 48 der OÖ GemO übernimmt Bürgermeister Dieter Lang den Vorsitz und begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung (6. Gemeinderatssitzung) vom 15.12.2016 zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Bevor Bgm. Lang zur Tagesordnung übergeht, lässt er über den von ihm eingebrachten Dringlichkeitsantrag abstimmen:

Abschluss eines Mietvertrages mit der Assista Soziale Dienste GmbH, über die freien Räumlichkeiten im Obergeschoß des Gemeindeamtes ab 1.7.2017; Beratung u. Beschlussfassung

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig mittels Handerhebung angenommen.
Der Punkt wird unter dem Pkt. 12.) der Tagesordnung behandelt.

Tagesordnung

1. Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des örtl. Prüfungsausschusses vom 20.3.2017
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2016; Beratung u. Beschlussfassung
3. Aufnahme eines Kassenkredites für die Jahre 2017/18; Beratung u. Beschlussfassung

4. Erstellung eines Finanzierungsplanes für den Ankauf von Feuerwehrbekleidung für die Gallspacher Feuerwehren; Beratung u. Beschlussfassung
5. Grundsatzbeschluss über einen Verkauf der gemeindeeigenen Grundstücke Pz.Nr.: 363/3 u. 308/2, KG Enzendorf, in der Geymannstraße; Beratung u. Beschlussfassung
6. Abschluss eines Baurechtsvertrages mit Hr. Kurt Reitingner hinsichtlich der Pz.Nr.: 364/1, KG Enzendorf; Beratung u. Beschlussfassung
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.3 hinsichtlich Umwidmung der Liegenschaft 364/1, KG Enzendorf, von Grünland auf Wohngebiet; Beratung u. Beschlussfassung
8. Erlassung eines Teilbebauungsplanes Nr.17 im Bereich der Geymannstraße für die Pz.Nr.: 364/1, 363/3 u. 308/2, KG Enzendorf; Einleitung des Verfahrens; Beratung u. Beschlussfassung
9. Erlassung eines Teilbebauungsplanes Nr. 18 im Bereich der Dr. Holter Straße für die Errichtung eines Doppelhauses auf den Pz.Nr.: 427/11 u. 427/12, KG Gallspach; Einleitung des Verfahrens; Beratung u. Beschlussfassung
10. Auflassung des öffentlichen Gutes Pz.Nr.: 394/3 im Bereich der Liegenschaft Franz u. Maria Schüller, Jörgerstr. 20; Beratung u. Beschlussfassung
11. Jahresbericht der „Gesunden Gemeinde“ Gallspach 2016; Kenntnis
12. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 15.12.2016
13. Berichte des Bürgermeisters
14. Allfälliges

1.) Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des örtl. Prüfungsausschusses vom 12.12.2016

Bgm. Lang ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses, Klaus Aigner, um Verlesung des Prüfberichtes:

Über die Prüfungsausschusssitzung vom 20.3.2017 liegt folgender Prüfbericht vor und ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen, berichtet GR Aigner:

Zusammenfassender Bericht

Punkt 1 der TO.: Prüfung der Kassengebarung

Anlässlich der Prüfungsausschuss-Sitzung erfolgte die Überprüfung der Kassengebarung per 17. 03. 2017 und per 31. 12. 2016. Dabei konnten keine Mängel festgestellt werden.

Punkt 2 der TO.: Prüfung des Rechnungsabschlusses 2016

Der Rechnungsabschluss 2016 wurde den Ausschussmitgliedern zur Prüfung vorgelegt. Die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Voranschlag, welche den Betrag von € 10.000,- und mehr als 10 % übersteigen wurden besprochen und im Anschluss der Rechnungsabschluss in den einzelnen Punkten durchgearbeitet. Es wurden keine Mängel festgestellt.

Es wurde der einstimmige Beschluss gefasst, den Rechnungsabschluss in der vorliegenden Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Punkt 3 der TO: **Prüfung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Global-Budgets der Volksschule Gallspach.**

Es liegt eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung bezüglich des Globalbudgets der Volksschule vor, welche vom Direktor erstellt wurde. Auf Grund dieser Unterlagen wurden die verschiedenen Positionen geprüft und es konnten keine Mängel festgestellt werden. Es wurde weiters festgestellt, dass ein Betrag in der Höhe von € 2.379,07 am Jahresende verblieben ist und im Jahr 2017 zusätzlich zur Verfügung steht.

Bei der Durchsicht der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Belege konnten keine Abweichungen festgestellt werden.

Punkt 4 der TO: **Allfälliges**

Das Rundschreiben „Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung“ des Amtes der Oö. Landesregierung vom 09.02.2017 wurde den Mitgliedern des Prüfungsausschusses durch Kassensführer zur Kenntnis gebracht.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine weiteren Anfragen.

Bgm. Lang eröffnet die Debatte.

GV Lattner ersucht, bei der nächsten Prüfungsausschusssitzung auch die Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung lt. Rundschreiben des Landes OÖ zu behandeln.

Obmann GR Aigner teilt mit, dass dies bereits vorgesehen ist.

Bgm. Lang stellt sodann den Antrag:

Beschlussantrag: **Der Gemeinderat wolle den vorliegenden Prüfbericht vollinhaltlich zur Kenntnis nehmen.**

Beschluss: **Der vorliegende Prüfbericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 20.3.2017 wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.**

Abstimmung: **einstimmig durch Handzeichen.**

2.) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2016; Beratung u. Beschlussfassung

Bgm. Lang ersucht den Amtsleiter um Verlesung des Amtsvortrages:

Der Rechnungsabschluss wurde vom Bürgermeister, Amtsleiter und der Amtskasse im Entwurf erstellt. Nach Abschluss des Finanzjahres 2016 ergaben sich folgende Beträge, so AL Obermair:

ordentlicher Haushalt Einnahmen	€ 5.418.325,60
ordentlicher Haushalt Ausgaben	€ 5.418.325,60

Erläuterung:

Der Rechnungsabschluss konnte ausgeglichen erstellt werden. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass im Jahr 2016 durch verschiedene Mehreinnahmen und Minderausgaben ein Überschuss in der Höhe von rund € 256.000,-- entstanden ist. Davon wurden € 250.000,00 wiederum der Ortsentwicklungsrücklage und € 6.000 der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

außerordentlicher Haushalt:

außerordentlicher Haushalt Einnahmen	€ 2.154.731,10
außerordentlicher Haushalt Ausgaben	€ 2.171.231,10

Überblick über die einzelnen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes:

Vorhaben	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbetrag - Überschuss +
Sanierung Schulgebäude	279.956,64	1.379.956,64	-1.100.000,00
Volksschule Zwischenfinanz.	1.370.000,00	270.000,00	+1.100.000,00
Straßenbau	247.296,01	247.296,01	0,00
Citroen LKW	16.162,49	31.162,49	-15.000,00
Landwirtschaftlicher Grundkauf	67.372,20	68.872,20	-1.500,00
Ortswasserleitung	12.367,36	12.367,36	0,00
Abschr. Investitionsdarlehen Wasserversorgung	15.152,29	15.152,29	
Kanalbau BA 10	84.921,82	84.921,82	0,00
Kanalbau BA 11 Leitungsk.	3.000,00	3.000,00	0,00
Abschr. Investitionsdarlehen Kanal	58.502,29	58.502,29	
Gesamt:	2.154.731,10	2.171.231,10	-16.500,00

Erläuterung:

Bei der Volksschulsanierung wurde 2014 mit den Baumaßnahmen begonnen. Die im Jahre 2014 und 2015 (Gesamtmittel des OHH) vorgesehenen Mittel des ordentlichen Haushaltes sowie die Rücklage für die Volksschul-Sanierungsarbeiten wurden dem Vorhaben zugeführt.

Die restlichen Ausgaben in Höhe von € 1.370.000,00 werden durch eine Rücklagenentleihung und Darlehensaufnahmen vorfinanziert.

Beim Straßenbau konnte der Ausbau der Salzburgerstraße im Jahr 2016 durchgeführt werden. Keine Baumaßnahmen sind für die Infrastruktur angefallen. Weiters wurde 2016 der Citroen LKW angeschafft. Die zugesagten BZ-Mittel des Landes in Höhe von € 15.000,00 werden 2017 ausbezahlt.

Weiters konnte 2016 ein Grundstück am Höhenweg verkauft werden und für den Parkplatz am Sportplatz wurde ein Grundstück angekauft. Dafür werden € 1.500,00 an zugesagten BZ Mitteln ebenfalls 2017 ausbezahlt.

Baumaßnahmen sind auch bei der Wasserversorgung nur in geringem Ausmaß angefallen.

Die Investitionsdarlehen für den Bau der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wurden 2016 abgeschrieben.

Baumaßnahmen sind auch bei der Abwasserbeseitigung nur in geringem Ausmaß angefallen.

Personalkosten: € 1.113.223,26 = 20,55 % der ordentlichen Einnahmen

Anmerkung:

Die Personalkosten pro Einwohner (2839 EW) betragen demnach € 392,12.

Zum Vergleich: Lt. Gemeindefinanzbericht 2015 betrugen die Pro-Kopf Ausgaben in den OÖ. Gemeinden durchschnittlich € 402,--.

Verrechnungskosten:

Fuhrpark und Arbeiter € 269.613,08

Schuldenrechnung:

Schuldenstand zu Beginn des Finanzjahres 2016	€ 3.691.632,88
Zugang während des Finanzjahres	€ 0,00
Abgang bzw. Tilgung während des Finanzjahres	€ 345.079,95
Schuldenstand am Ende des Finanzjahres 2016	€ 3.346.552,93
Zinsen im Finanzjahr 2016	€ 31.957,05

Es wird ferner festgestellt, dass die Gemeinde Darlehen in der Höhe von € 3.346.552,93 aufgenommen hat. Nimmt man diese Darlehensschuld, so beträgt die pro Kopf-Verschuldung bei 2.839 Einwohnern € 1.178,78 pro Einwohner und sanken somit gegenüber dem Vorjahr um rund € 206,45 pro Einwohner.

Anmerkung:

Zum Vergleich beträgt lt. Gemeindefinanzbericht 2015 die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung der OÖ. Gemeinden im Jahre 2015 € 1.589,--

Vermögen:

Vermögenstand zu Beginn des Finanzjahres 2016	€ 21.721.913,45
Zugang während des Finanzjahres	€ 448.005,73
Abgang bzw. Abschreibung während des Finanzjahres	€ 321.617,16
Vermögenstand am Ende des Finanzjahres 2016	€ 21.848.302,02

Abweichungen:

Im Rechnungsabschluss ist auf den Seiten 127 bis 133 eine Aufstellung über die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Voranschlag, welche den Betrag von € 10.000,-- und mehr als 10 % übersteigen, samt dazugehöriger Erläuterungen, enthalten.

Nach kurzen Wortmeldungen von GV Lattner und GV DI Dr. Rohrmoser über die positive Entwicklung lässt der Bürgermeister über den Beschlussantrag abstimmen:

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 21.3.2017 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gefasst, den Rechnungsabschluss für das Jahr 2016 vollinhaltlich zu beschließen.

Beschluss: Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2016 wird vollinhaltlich beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

3.) Aufnahme eines Kassenkredites für die Jahre 2017/18; Beratung u. Beschlussfassung

Bgm. Lang ersucht den Amtsleiter um Verlesung des Amtsvortrages:

Entsprechend dem Voranschlag für das Finanzjahr 2017 ist die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 450.000,-- für die Zeit von 01.04.2017 bis 31.03.2018 vorgesehen, so berichtet der Amtsleiter.

Aus diesem Grunde wurden die drei Gallspacher Bankinstitute zur Anbotlegung eingeladen. Folgende Angebote wurden abgegeben:

	Sparkasse	Raiffeisenbank	PSK
Zinssatz derzeit p.a. dekursiv	0,59	0,68	0,85
Zinssatz variable Verzinsung, dekursiv 3 Monats Euribor	+ 0,59 %	+ 0,68 %	+ 0,85 %

In den vergangenen Jahren wurde der Kassenkredit auf die drei ortsansässigen Bankinstitute zu gleichen Teilen aufgeteilt. Dies erscheint zweckmäßig, um bei kurzfristig notwendigen Kontoüberschreitungen einen günstigen Zinssatz zu erhalten. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch den Kassenkredit im heurigen Jahr wieder auf die angeführten Bankinstitute, zu den angebotenen Konditionen aufzuteilen, wobei bei einer unbedingt notwendigen Aufnahme auf das günstigste Angebot entsprechende Rücksicht genommen wird.

Praktisch gesehen, hatte der Kassenkredit in den letzten Jahren für die Marktgemeinde Gallspach aufgrund der guten Liquidität (Rücklagen) keine Bedeutung, weil wir vorübergehende Finanzierungsengpässe stets durch vorübergehende Rücklagenentnahmen ausgleichen konnten und der Kassenkredit nur für kurzfristige Kontoüberschreitungen verwendet werden.

Wortmeldungen liegen nicht vor und lässt der Bürgermeister über den Beschlussantrag abstimmen:

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 21.3.2017 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, den Kassenkredit von € 450.000,-- für den Zeitraum von 1.4.2017 – 31.3.2018 zu gleichen Teilen auf die 3 ortsansässigen Bankinstitute zu je € 150.000,-- aufzuteilen.

Beschluss: Der Kassenkredit für den Zeitraum von 1.4.2017 – 31.3.2018 in Höhe von € 450.000,-- wird zu gleichen Teilen auf die 3 ortsansässigen Bankinstitute, zu je € 150.000,--, aufgeteilt.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

4.) Erstellung eines Finanzierungsplanes für den Ankauf von Feuerwehrbekleidung für die Gallspacher Feuerwehren; Beratung u. Beschlussfassung

Der Vorsitzende ersucht den Amtsleiter um Verlesung des Amtsvortrages:

AL Obermair berichtet, dass mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 2.1.2017; GZ: IKD-2016-444655/2-Kep, folgendes mitgeteilt wurde:

„Die Überprüfung Ihres Antrages vom 18.10.2016, GZ 163-2016-Ob, ergibt unsererseits für das Projekt „FF Gallspach und FF Enzendorf – Beschaffung Einsatzbekleidung Neu“ folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Gemeindeeigenmittel – FF Globalbudget	3.440	3.440	3.440	3.440	3.440	17.200
LFK-Zuschuss	360	360	360	360	360	1.800
BZ-Mittel		2.400	1.200	1.200	1.200	6.000

Summe in Euro	3.800	6.200	5.000	5.000	5.000	25.000
----------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	---------------

Auf Grund Ihres Antrages vom 18.12.2016, GZ: 163-2016-Ob, wird von der für das Projekt „FF Gallspach und FF Enzendorf – Beschaffung Einsatzbekleidung Neu“ in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung 2017 in der Höhe von 2.400 Euro mit Amtsverfügung vom 10.1.2017

ein Teilbetrag in der Höhe von 1.200 Euro

gewährt und flüssiggemacht; die Überweisung des Betrages wird am 23.1.2017 veranlasst.

Unter höflichen Hinweis auf die Ausführungen in dem in der gegenständlichen Angelegenheit an alle Oö. Gemeinden verschickten Runderlass vom 3.6.2016, wonach die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Zuge von zwei separat einzubringenden BZ-Anträgen (2016 bis 2020 und 2021 bis 2025) vorgesehen ist, kann bedauerlicherweise vorerst nur für eine 1. Tranche die Genehmigung entsprechend der vorstehenden Finanzierung für die Jahre 2016 bis 2020 erteilt werden. Um Kenntnisnahme wird höflich ersucht.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2017 bis 2020 angeführten (restlichen) BZ-Mittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- die Gebarung sparsam geführt wird,
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Jahre 2017 bis 2020 vorgemerkten (restlichen) BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der für die Jahre 2017 bis 2020 in Aussicht gestellten (restlichen) Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf jeweiligen Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel und
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Die Direktion Inneres und Kommunales hat keinerlei Einfluss darauf, wann und in welcher Höhe die angeführten Zuschüsse des Landes- Feuerwehrkommandos Oö. Tatsächlich zur Anweisung gelangen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der 2. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen sowie an das Landes-Feuerwehrkommando OÖ.

Nach kurzer Debatte lässt der Bürgermeister über den Beschlussantrag abstimmen:

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 21.3.2017 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, oben angeführte Finanzierung für das Projekt „FF Gallspach und FF Enzendorf – Beschaffung Einsatzbekleidung Neu“ zu beschließen.

Beschluss: Die Finanzierung für das Projekt „FF Gallspach und FF Enzendorf – Beschaffung Einsatzbekleidung Neu“ wird wie oben angeführt beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

5.) Grundsatzbeschluss über einen Verkauf der gemeindeeigenen Grundstücke Pz.Nr.: 363/3 u. 308/2, KG Enzendorf, in der Geymannstraße; Beratung u. Beschlussfassung

Die Firma Weixelbaumer aus Wels wäre an einer gemeinsamen Bebauung der Grundstücke 363/3 u. 308/2 der Marktgemeinde Gallspach sowie des Grundstückes 364/1 von Herrn Reitinger interessiert, berichtet der Bürgermeister.

Es ist angedacht dort eine Reihen- und Doppelhaus Siedlung entstehen zu lassen. Die Planung der Siedlung wurde bereits mit dem zu erlassenden Bebauungsplan Nr. 17 abgestimmt.

Es haben sich auch andere Interessenten schon gemeldet.

Anhand von Lageplänen erklärt der Bürgermeister die Lage der Grundstücke.
Er eröffnet die Debatte.

GR Kalcher fragt an, wie viele Wohnungen auf den Grundstücken geplant wären.

In einem Vorentwurf waren 21 Wohneinheiten geplant, antwortet der Vorsitzende.

GR Mag. Kaliwoda möchte wissen, wer die Zielgruppe für die Wohnungen sein wird?

Dazu erklärt der Bürgermeister, dass seitens des Bauträgers geplant ist Wohneinheiten zu errichten, die älteren Personen die Möglichkeit bietet, auch Pflegepersonal unterzubringen.

GR Zimmerl ersucht das Parkplatzproblem zu beim Marienheim zu berücksichtigen. Hier parken viele Angestellte und Besucher bereits jetzt auf der Straße.

Außerdem wird dementsprechend der Verkehr in der Geymannstraße mehr.

Dazu berichtet Bgm. Lang, dass man sich hinsichtlich der Parkplatzsituation bereits Gedanken gemacht hat und wird eine mögliche Lösung gerade geprüft.

Bgm. Lang lässt über den vorliegenden Beschlussantrag abstimmen:

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 21.3.2017 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, die gemeindeeigenen Parzellen Nr.: 363/3 u. 308/2, KG Enzendorf, in der Geymannstraße für Wohnprojekte grundsätzlich zu verkaufen.

Beschluss: Einem Verkauf der gemeindeeigenen Parzellen Nr. 363/3 u. 308/2, KG Enzendorf, für Wohnprojekte, wird grundsätzlich zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

6.) Abschluss eines Baurechtsvertrages hinsichtlich der Pz.Nr.: 364/1, KG Enzendorf, Beratung u. Beschlussfassung

Zum Flächenwidmungsverfahren für die Änderung 5.3 Reitinger, wurde in der Stellungnahme der Abteilung Raumordnung des Landes OÖ die Erlassung eines Baurechtsvertrages sowie deren Vorlage im weiteren Verfahren gefordert, erklärt der Bürgermeister.

Abgestimmt mit Herrn Reitingen wurde nun von der Bauabteilung der Gemeinde ein Vertragsentwurf erarbeitet, der auch von den Juristen des Oö Gemeindebundes geprüft wurde. Dieser lautet wie folgt:

NUTZUNGSVEREINBARUNG
(gem. § 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 idF LGBl 73/2011)

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Gallspach**, vertreten durch **Bürgermeister Dieter Lang**, Hauptplatz 8-9, 4713 Gallspach, und
2. den **Nutzungsinteressenten** Herrn **Kurt Reitingen**, Geb. 09.07.1958, Geymannstraße 27, 4713 Gallspach

über die widmungsgemäße Nutzung der in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellten Grundfläche.

I. VORHABEN DER NUTZUNGSINTERESSENTEN

Die Nutzungsinteressenten haben die Absicht, die in **ANLAGE 1** genannte Grundfläche zu nutzen, die in der **ANLAGE 4** dargestellt ist.

II. PLANUNGSABSICHT DER GEMEINDE

(1) Die Gemeinde Gallspach hat die Absicht, die vereinbarungsgegenständliche Grundfläche durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan) zu regeln. Die vorgesehenen Planungsakte der Gemeinde Gallspach sind in **ANLAGE 2** dargestellt.

(2) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach hält die raumordnungsrechtliche Regelung im Sinne der **ANLAGE 2** nach den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des Oö.ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn die Grundstückseigentümer besondere privatrechtliche Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung des Grundstückes übernehmen.

III. VERPFLICHTUNGEN DER LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMER

(1) Die privatrechtlichen Nutzungsverpflichtungen sind in **ANLAGE 3** dargestellt. Die Liegenschaftseigentümer übernehmen gegenüber der Marktgemeinde Gallspach verbindlich und unwiderruflich mit Unterfertigung dieser Nutzungsvereinbarung diese Verpflichtungen für den Fall, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach die in **ANLAGE 2** dieser Vereinbarung angeführte Planungsabsicht verwirklicht.

IV. VORKAUFSRECHT

Der Grundbesitzer bietet der Marktgemeinde Gallspach hiermit hinsichtlich der künftigen Baugrundstücke ein Vorkaufsrecht an. Der Grundbesitzer erklärt hiermit unwiderruflich für sich

und seine Rechtsnachfolger, dass jene Baugrundstücke auf denen die Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren ab rechtskräftiger Widmung nicht nachgekommen wird, der Marktgemeinde Gallspach zum Kauf angeboten werden. Diese kann das Angebot annehmen oder einen Dritten namhaft machen. Das Kaufobjekt ist vom Grundbesitzer auf eigene Kosten vollkommen lastenfrei zu stellen und zu übergeben.

Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit 75% des Quadratmeterpreises, € 52 (exklusive Umwidmungs- und Vermessungskosten) je Quadratmeter festgelegt. Dabei versteht sich dieser Kaufpreis wertgesichert nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex. Basis bildet die Indexzahl des Monats, in welchem die Umwidmung rechtskräftig wird.

V. RECHTSNACHFOLGE DER LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMER

(1) Soweit die Liegenschaftseigentümer die in **ANLAGE 1** genannte Grundfläche ganz oder teilweise im Wege der Rechtsnachfolge weitergeben, muss der Rechtsnachfolger den Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer aus dieser Vereinbarung solidarisch beitreten. Die Marktgemeinde Gallspach weist die Nutzungsinteressenten ausdrücklich darauf hin, dass es aufgrund dieser solidarischen Haftung der Gemeinde überlassen ist, die Nutzungsinteressenten oder deren Rechtsnachfolger zu belangen. Die Marktgemeinde Gallspach empfiehlt diesbezüglich im Zuge des Rechtsüberganges eine vertragliche Regelung zu treffen.

(2) Der Marktgemeinde Gallspach bleibt es unbenommen, die Liegenschaftseigentümer im Falle der Rechtsnachfolge aus ihren Verpflichtungen zu entlassen, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Nutzungsvereinbarung durch den Rechtsnachfolger allein gesichert ist.

VI. DAUER DER VERPFLICHTUNGEN

(1) Alle in **ANLAGE 3** festgelegten Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer sind bis zur Rechtswirksamkeit der in **ANLAGE 2** dargelegten Änderungen des Flächenwidmungsplans aufgeschoben.

(2) Werden die in **ANLAGE 2** genannten Planungsakte der Marktgemeinde Gallspach nicht längstens achtzehn Monate ab Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung rechtswirksam, so können die Nutzungsinteressenten unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt die Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

(3) Für den Fall, dass diese Nutzungsvereinbarung gemäß Abs 2 außer Kraft tritt, steht der Marktgemeinde Gallspach nur der Anspruch auf die Planungskosten nach Punkt III. dieser Nutzungsvereinbarung zu. Ansonsten steht keinem Vertragspartner irgendein Anspruch zu.

(4) Die in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer im Zusammenhang mit der Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundstücke bzw. Fläche gem. **ANLAGE 1** enden mit der erstmaligen Erfüllung der in **ANLAGE 3** angeführten Verpflichtungen.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Die Kosten der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, tragen die Grundeigentümer.

(2) Für Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird das für die Marktgemeinde Gallspach örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(3) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Nutzungsvereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

VIII. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Gallspach vom.....beschlossen.

- ANLAGE 1:** Betroffene Grundfläche
ANLAGE 2: Gewünschte Änderungen der geltenden Planungsakte;
ANLAGE 3: Verpflichtungen der Nutzungsinteressenten
ANLAGE 4: Nutzungsabsicht der Nutzungsinteressenten in Abstimmung mit der Gemeinde Gallspach

Gallspach, am _____

Gallspach, am _____

Kurt Reitinger

Bürgermeister Dieter Lang

ANLAGE 1 – Betroffene Grundfläche:

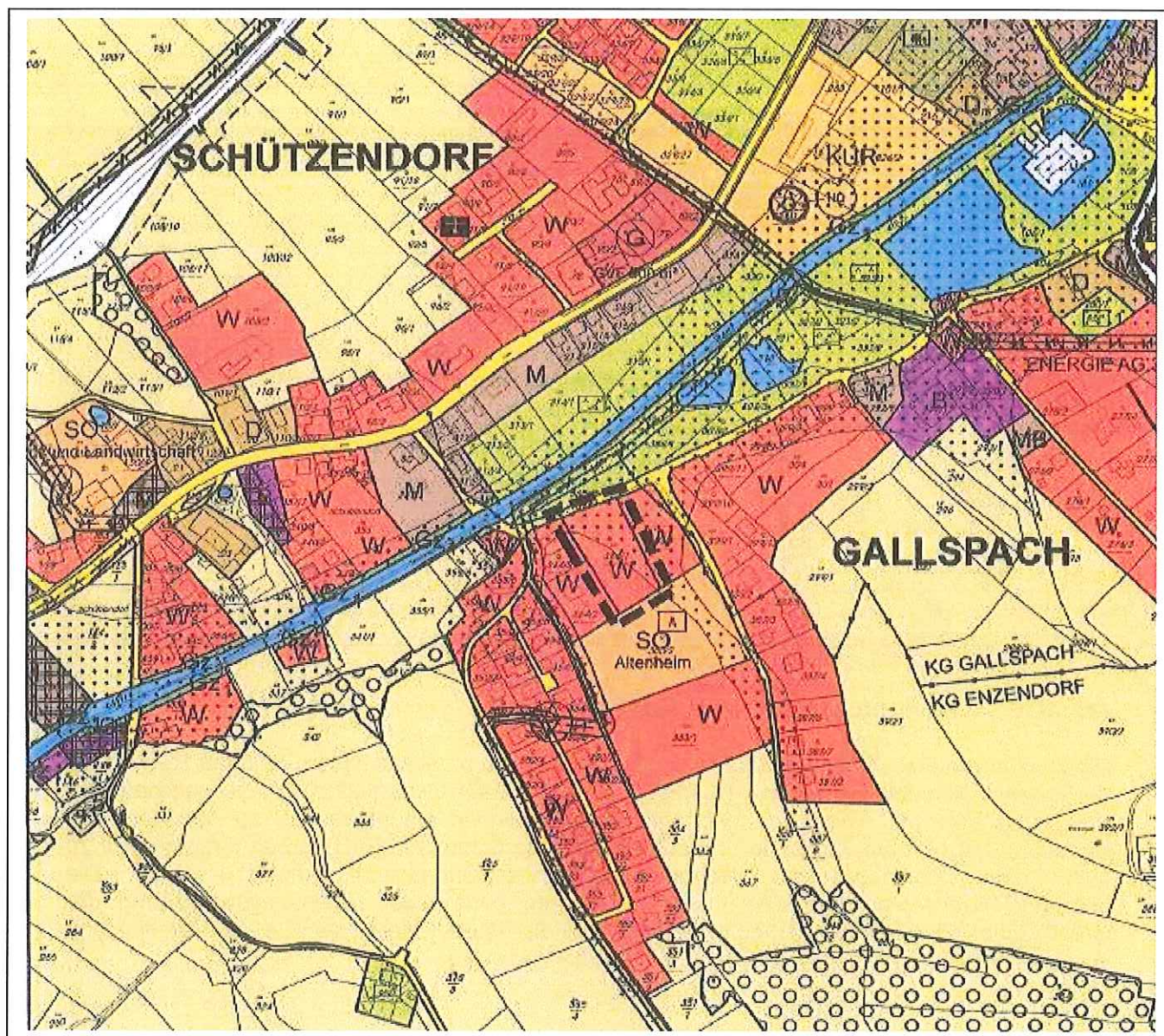
Das Grundstück Nr. 364/1, EZ 90, KG 44003 Enzendorf im Ausmaß von ca. 3866 m² in der Geymannstraße – planliche Darstellung siehe Ausdruck der Marktgemeinde Gallspach vom

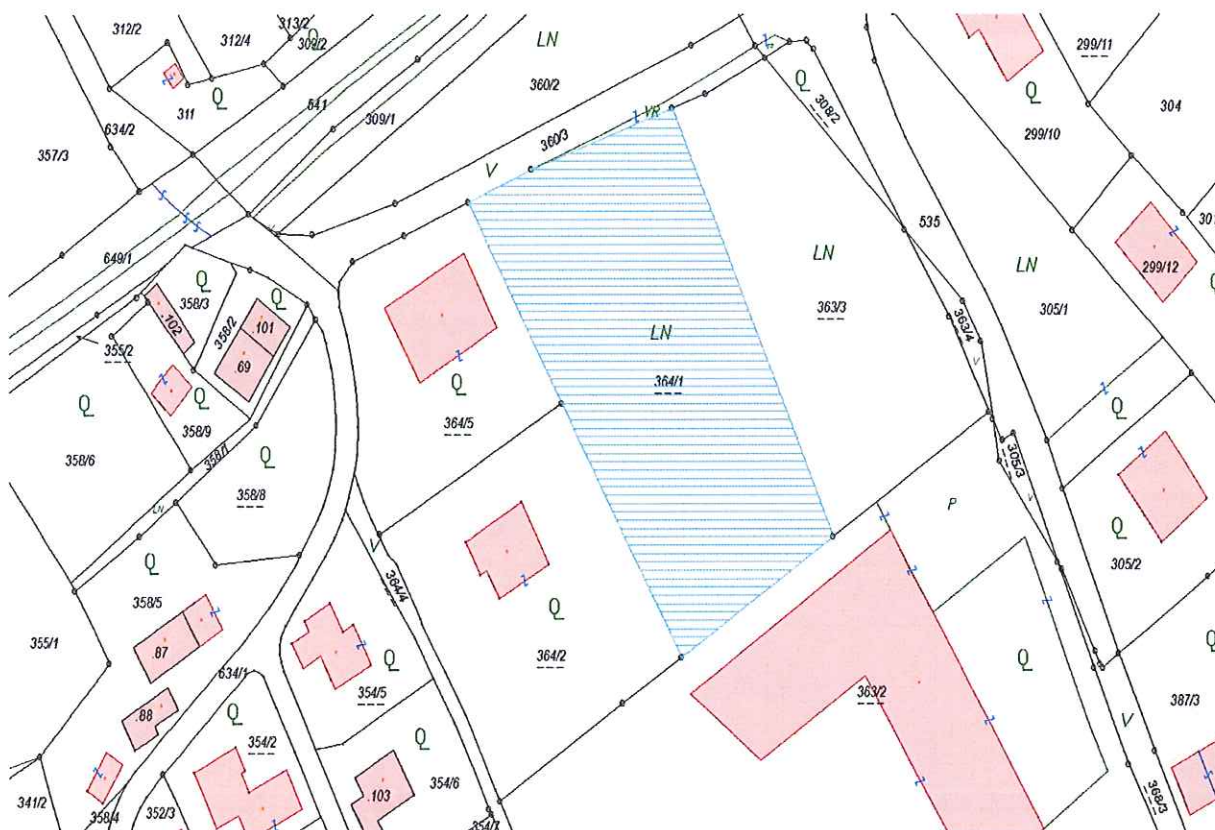
Aus der gegenständlichen Widmungsfläche sollen nach Durchführung der hoheitlichen Planungsakte gem. **ANLAGE 2 - 1** Baugrundstück geschaffen werden (nachstehend als „Fläche A“ bezeichnet).

Fläche A mit rund 3866 m² - Geschätzte Nettogesamtbaulandfläche somit rund:
3866 m²

Sollte die erforderliche Vermessung der Widmungsfläche durch einen Ziviltechniker andere, als die angenommenen Grundstücksgrößen (und somit gesamte Nettobaulandfläche) ergeben, so werden die vom Ziviltechniker festgestellten Grundstücksflächen (Nettobaulandflächen) als Grundlage dieses Vertrages verwendet.

ANLAGE 2- Gewünschte Änderung (Nr. 5.3) der geltenden Planungsakte





ANLAGE 3- Verpflichtungen der Nutzungsinteressenten

Die Nutzungsinteressenten verpflichten sich innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Baulandwidmung auf der in **ANLAGE 1** beschriebenen Grundfläche die neu geschaffenen Baugrundstücke mit einem der Widmung entsprechenden Hauptgebäude zu bebauen. Die Bebauung hat bis zum Ablauf der in der Vereinbarung genannten Frist, soweit fertig gestellt zu sein, dass zumindest der Rohbau samt Dacheindeckung errichtet wurde. Die Nutzungsinteressenten verpflichten sich weiters im Falle einer Eigentumsübertragung der Grundfläche, oder Teile der Grundfläche, den oder die neuen Eigentümer über die Verpflichtung zur Bebauung mit einem Hauptgebäude in Kenntnis zu setzen.

ANLAGE 4 – Nutzungsabsicht der Nutzungsinteressenten in Abstimmung mit der Marktgemeinde Gallspach

Die in **ANLAGE 1** beschriebene Widmungsfläche soll von derzeit Grünland in Wohnbaugebiet umgewidmet werden. Aus der Widmungsfläche soll in ein Baugrundstück („Bauparzelle“) entstehen. Die verkehrsmäßige Aufschließung erfolgt über die bereits bestehende öffentliche „Geymannstraße“, Grundstück Nr. 360/3, KG 44003 Enzendorf. Das Grundstück liegt im Anschlussbereich des öffentlichen Kanal- und Wasserleitungsnetzes. Die öffentliche Kanalisationsanlage ist in der bereits vorhandenen öffentlichen Straße situiert.

Bgm. Lang ergänzt, dass vom Grundeigentümer die Nutzungsvereinbarung bereits unterfertigt wurde und lässt über den Beschlussantrag abstimmen:

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 21.3.2017 den mehrheitlichen Antrag an den Gemeinderat gefasst, den oben angeführten Baurechtsvertrag mit Hr. Kurt Reitingner hinsichtlich Umwidmung der Pz.Nr.: 364/1, KG Enzendorf, in Wohngebiet, vollinhaltlich zu beschließen.

Beschluss: Der oben angeführte Baurechtsvertrag mit Hr. Kurt Reitingen, hinsichtlich Umwidmung der Pz.Nr.: 364/1, KG Enzendorf, in Wohngebiet, wird vollinhaltlich beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

7.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.3. hinsichtlich Umwidmung der Liegenschaft Pz.Nr.:364/1, KG Enzendorf, von Grünland auf Wohngebiet; Beratung u. Beschlussfassung

Von Herrn Kurt Reitingen wurde das Ansuchen auf Rückwidmung des Grundstücks 364/1 von Grünland auf Wohnbaugesamt gestellt, berichtet der Bürgermeister.

Die Pz. 364/1 befindet sich in der Geymannstraße, angrenzend an sein Wohnhaus und unterhalb des Marienheimes.

Das Grundstück war im Flächenwidmungsplan Nr. 3 aus 1986 bereits als Wohnbaugesamt gewidmet und wurde auf sein Ansuchen hin im Flächenwidmungsplan Nr. 4 aus 2000 auf Grünland zurückgewidmet.

Im örtlichen Entwicklungskonzept ist die Fläche für die Rückwidmung vorgesehen.

Es ist geplant das Grundstück an einen Wohnbauträger zu veräußern, damit dort Doppel- und Einzelhäuser errichtet werden können.

Hingewiesen wird noch auf die Absichtserklärung des Gemeinderates vom 11.12.2014 keine neuen Flächen für gemeinnützige Wohnbauträger zu widmen. Was hier jedoch nicht zutreffend sein dürfte.

Eine schriftliche Stellungnahme des Ortsplaners, Arch. Krebs, liegt mit Schreiben vom 14.3.2016 vor und lautet:

„Die oben angeführte Flächenwidmungsplanänderung von landwirtschaftlich genutzter Fläche auf Wohngebiet befindet sich nördlich des Altenheimes von Gallspach.

Die Bebauung soll mit verdichtetem Flachbau bzw. mit Gebäuden mit max. 3 Wohnungen erfolgen. Mehrgeschoßiger Wohnbau mit mehr als 3 Wohnungen soll nicht zulässig sein.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 der Marktgemeinde Gallspach ist dieser Bereich für Wohnbauland Erweiterung vorgesehen.

Vom Standpunkt der Ortsplanung entspricht die Umwidmung den Entwicklungszielen der Marktgemeinde gemäß ÖEK und § 18 Abs. 5 Oö. ROG 1994.“

Der Einleitungsbeschluss für das Umwidmungsverfahren wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.3.2016 gefasst.

Das Stellungnahmeverfahren wurde vom Gemeindeamt durchgeführt:

Folgende Stellungnahmen liegen vor und sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen:

Stellungnahme der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 18.05.2016 (Geschäftszeichen: RO-2016-13431875-Mai):

Zur geplanten Änderung Nr. 3 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 betreffend das Grundstück mit der Nr. 364/1, KG 44003 wird im Vorverfahren gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus natur- und raumordnungsfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Umwidmung der ca. 3866 m² großen Grünland-Fläche im Wohngebiet im Zentrum von Gallspach, auf die Empfehlungen wird hingewiesen. Seitens der Grund- und Trinkwasserwirtschaft bestehen bei Berücksichtigung der Hangwässer im Bauverfahren und der wasserrechtlichen Bestimmungen

hinsichtlich des Grundwasserschongebietes ebenso keine Bedenken. Näheres ist den beiliegenden zu berücksichtigenden Stellungnahmen zu entnehmen. Der Flächenwidmungsteil entspricht im Änderungsbereich der Planzeichenverordnung.

Laut den vorgelegten Unterlagen verfügt die Gemeinde noch über erhebliche Baulandreserven (26,3 Hektar). Um dem aktuellen Baulandbedarf zur Umsetzung der laut Örtlichem Entwicklungskonzept angestrebten Siedlungsentwicklung zu entsprechen und die Schaffung von weiteren nicht verfügbaren Baulandreserven zu vermeiden, ist eine Bebauung der neu gewidmeten Flächen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen in §§ 15 und § 16 Oö. ROG 1994 hingewiesen, wonach die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch den Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag / Infrastrukturvertrag) abzusichern. Im weiteren Verfahren sind die entsprechenden Verträge beizulegen.

Stellungnahme der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vom 13.05.2016 (Geschäftszeichen: BBA-WE-2014-213560/2-Hü):

Im südlichen Bereich des Ortzentrums von Gallspach soll nördlich des Altenheimes eine großflächige Wohngebietszone geschaffen werden.

Derzeit ist dieses Areal noch unbebaut. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht aufgrund der zentrumsnahen Lage grundsätzlich kein Einwand, problematisch erscheint jedoch, das Heranrücken von Wohnobjekten direkt an das Altenheim.

Es wird daher empfohlen einerseits einen Bebauungsplan zu erstellen und andererseits eine Schutz- bzw. Pufferzone zum südlich gelegenen Altenheim vorzusehen.

Stellungnahme der Oö. Landesregierung, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 12.05.2016, (Geschäftszeichen: GTW-2015-22222/4-DI):

Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Seitens des Gewässerbezirkes Grieskirchen bestehen aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen, wenn die schadlose Abfuhr anfallender Oberflächenwässer (Hangwässer) im Rahmen der Bauverhandlung berücksichtigt wird.

In Bezug auf das Grundwasserschongebiet Gallspach (LGBI. Nr. 65/2003) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Widersprüche zu den vorliegenden Planungen. Auf die diesbezüglichen wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft ebenfalls keine Einwände, wenn der rechtzeitige Anschluss an die öffentliche Kanalisation sowie an die Ortswasserleitung erfolgt.

Stellungnahme Netz OÖ, Netzregion Nord, vom 20.4.2016:

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz OÖ GmbH.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz OÖ GmbH keinen Einwand.

Stellungnahme Netz OÖ, Erdgas vom 27.4.2016

Berührt ist unsere Erdgasniederdruckleitung OGV 421.

Die Netz OÖ GmbH ist ein Unternehmen der Energie AG OÖ und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern OÖ, Salzburg, Steiermark und NÖ. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz OÖ GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG OÖ.

Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotsstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

Stellungnahme Wirtschaftskammer OÖ vom 25.5.2016:

Keine Einwände.

Zu der Stellungnahme des Landes OÖ ist anzuführen, dass mit dem Grundeigentümer nun ein Baurechtsvertrag abgeschlossen wurde.

Beschlussantrag: Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.3 betreffend die Umwidmung der Liegenschaft Pz.Nr.: 364/1, KG Enzendorf, von Grünland auf Wohngebiet soll beschlossen werden.

Beschluss: Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.3 betreffend die Umwidmung der Liegenschaft Pz.Nr.: 364/1, KG Enzendorf, von Grünland auf Wohngebiet wird beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

8.) Erlassung eines Teilbebauungsplanes Nr. 17 im Bereich der Geymannstraße für die Pz.Nr.: 364/1, 363/3 u. 308/2, KG Enzendorf; Einleitung des Verfahrens; Beratung u. Beschlussfassung

Bei der Flächenwidmungsplanänderung 5.3 für das Grundstück Reitinger wurde der Gemeinde von der Abteilung Raumordnung des Landes Oö empfohlen über das Widmungsgebiet einen Bebauungsplan zu erlassen, erklärt der Vorsitzende.

In der BA Sitzung vom 10. November 2016 wurde vom Bauausschuss folgender Antragsbeschluss einstimmig gefasst:

Obmann Metzger stellt den Antrag an den GR, einen Bebauungsplan für die Grundstücke 308/2, 363/3 u. 364/1, der max. 2 Geschosse vorsieht, die Erschließung frei lässt und die höchstzulässige Bebauungsdichte regelt, zu erlassen:

Es liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners Arch. Krebs vor:

Der Bebauungsplan Nr. 17 liegt südlich der Geymannstraße im Westen begrenzt vom Schützenweg und nördlich des Marien-Seniorenheimes.

Die Widmung im Flächenwidmungsplan ist Wohngebiet. Für die Bebauung ist Gruppenbauweise bzw. gekuppelte Bauweise vorgesehen.

Wobei an den oben genannten Straßen ausschließlich Baukörper max. zweigeschossig und mit ausbaufähigem Dachgeschoss und die innerhalb des Baugebietes liegenden Gebäude max. zweigeschossig mit Flachdach oder Eingeschossig mit Flachdach, Satteldach oder Pultdach bzw. versetztem Pultdach ausgeführt werden können.

Bei eingeschossiger Bauweise ist hier auch ein Dachgeschoss Ausbau möglich.

Die Teilung der Grundstücke und die erforderliche innere Erschließung (die in privatem Besitz bleiben soll) ist in Abstimmung mit der Marktgemeinde Gallspach freigestellt.

Für die Ableitung der Oberflächenwässer und Hangwässer ist mit entsprechenden Projekten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu sorgen.

Vom Standpunkt der Ortsplanung entspricht der Bebauungsplan den Entwicklungszielen der Marktgemeinde Gallspach gemäß § 18 Abs. 5 O.Ö. ROG 94, und liegt im öffentlichen Interesse.

Bgm. Lang eröffnet die Debatte.

GV DI Dr. Rohrmoser hält fest, dass heute viele Punkte auf der Tagesordnung sind, die eigentlich vom Bauausschuss vorberaten werden sollten.

Er verweist auf die im Plan angegebene Geschoßflächenzahl von 0,65. Das legt fest, wie dicht das Gebiet verbaut werden darf. Bei einer Reihenhausgröße von 160 m² wären das über 30 Häuser. Er stellt in den Raum, ob dies so gewollt wird, oder ob man eine geringere Geschoßflächenzahl festlegen sollte.

Der Bürgermeister antwortet, dass die Geschoßflächenzahl vom Ortsplaner festgelegt wurde. Dabei müssen wir uns auf ihn verlassen. Die Parkplatzsituation und die Straße muss man mit dem Projektanten in Einklang bringen. Man kann die Geschoßflächenzahl beim Ortsplaner noch einmal ansprechen.

GR Mag. Kaliwoda wäre für eine geringere Dichte, weil es sich um ein attraktives Wohngebiet handelt.

Nach weiteren Wortmeldungen lässt der Bürgermeister über den Beschlussantrag abstimmen:

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 21.3.2017 mehrheitlich den Antrag an den Gemeinderat gefasst, unter Berücksichtigung der Erhöhung der Parkplätze pro Wohneinheit auf 2,25 die Einleitung des Verfahrens für die Erlassung eines Teilbebauungsplanes Nr. 17 für die Pz. 364/1 u. 363/3 zu beschließen.

Beschluss: Die Einleitung des Verfahrens für die Erlassung des Teilbebauungsplanes Nr. 17 für die Pz.Nr.: 364/1 u. 363/3 wird unter Berücksichtigung der Erhöhung der Parkplätze pro Wohneinheit auf 2,25 beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

9.) Erlassung eines Teilbebauungsplanes Nr. 18 im Bereich der Dr. Holter Straße für die Errichtung eines Doppelhauses auf den Pz.Nr.: 427/11 u. 427/12, KG Gallspach; Einleitung des Verfahrens; Beratung u. Beschlussfassung

Die Firma Bangerl aus Schlüßberg hat das Grundstück Nr. 427/2 von Frau Bentrup erworben und plant dort die Errichtung eines Doppelhauses und eines Garagenparks, so berichtet der Vorsitzende.

Die Errichtung eines Doppelhauses auf den neu geschaffenen Parzellen 427/11 und 427/12 ist nur mittels eines Bebauungsplanes möglich.

Es liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners Arch. Krebs vor:

Der Bebauungsplan Nr. 18 liegt östlich der Dr. Holter Straße, im Ortsteil Niederndorf. Es ist gekuppelte Bauweise vorgesehen.

Es besteht daher eine bessere Ausnutzung des Grundstückes und der Infrastruktur.

Vom Standpunkt der Ortsplanung entspricht der Bebauungsplan den Entwicklungszielen der Marktgemeinde Gallspach gemäß § 18 Abs. 5 O.Ö. ROG 94, und liegt im öffentlichen Interesse.

Nach kurzen Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über den Beschlussantrag abstimmen:

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 21.3.2017 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, die Einleitung des Verfahrens zur Erlassung des Teilbebauungsplanes Nr. 18 im Bereich der Dr. Holter Straße für Pz.Nr.: 427/11 u. 427/12, KG Gallspach, zu beschließen.

Beschluss: Die Einleitung des Verfahrens für die Erlassung des Teilbebauungsplanes Nr. 18 im Bereich der Dr. Holter Straße für Pz.Nr.: 427/11 u. 427/12, KG Gallspach, wird beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

10.) Auflassung des öffentlichen Gutes Pz.Nr.: 394/3, im Bereich der Liegenschaft Jörgerstr. 20; Beratung u. Beschlussfassung

Bgm. Lang berichtet, dass der Gemeindevorstand bereits im Zuge der Asphaltierung des Teilstückes durch Fam. Schüller und der damit verbundenen Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages festgelegt hat, dass dieses Teilstück im öffentlichen Gut nicht benötigt wird, sondern rein die Zufahrt zum Wohnhaus Schüller darstellt.

Da diese Fläche seitens der Fam. Schüller unentgeltlich in das öffentliche Gut abgetreten wurde, soll es auch wieder unentgeltlich zugeschrieben werden.

Dazu ist laut Oö. Straßengesetz eine Verordnung vom Gemeinderat zu erlassen:

Verordnung

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach hat am 15.12.2016 gemäß § 11 (3) Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Parzelle Nr.: 394/3, KG Gallspach, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gem. § 94 (1) 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Die öffentliche Planaufgabe gem. § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz ist vor Erlassung der Verordnung in der Zeit vom 16. Jän. 2017 bis 13. Feb. 2017 erfolgt.

Bgm. Lang lässt abstimmen:

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 6.12.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, oben angeführte Verordnung zur Auflassung des öffentlichen Gutes 394/3, KG Gallspach zu beschließen.

Beschluss: Die oben angeführte Verordnung zur Auflassung des öffentlichen Gutes 394/3, KG Gallspach, wird beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

11.) Jahresbericht der „Gesunden Gemeinde“ Gallspach 2016; Kenntnis

Der Arbeitskreisleiter der Gesunden Gemeinde Gallspach, GV DI Dr. Rohrmoser, hat folgendes zur Gesunden Gemeinde zusammengefasst:

Netzwerk Gesunde Gemeinde OÖ

Organisationsschema

In Gemeinden bilden sich zur Planung und Umsetzung der gesundheitsfördernden Aktivitäten vereins- und parteiübergreifende Arbeitskreise aus ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen, die offen für interessierte Bürger/innen sind.

Die/der von ihnen bestimmte Arbeitskreisleiter/in ist die/der Hauptansprechpartner/in der Abteilung Gesundheit und der Regionalbetreuung. Weiters wird den Gemeinden empfohlen, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter am Gemeindeamt für die Aufgaben im Rahmen des Netzwerks Gesunde Gemeinde zu nominieren.

Auf Landesebene wird das Netzwerk vom Gesunde Gemeinde Team der Abteilung Gesundheit koordiniert. Jedem Bezirk steht eine Regionalbetreuung zur Seite.

Der Arbeitskreis trifft sich regelmäßig zur Planung, Organisation und Dokumentation seiner Aktivitäten.

Arbeitskreis und Arbeitskreisleitung

Der Arbeitskreis besteht aus Gemeindebürgerinnen und -bürgern verschiedener Alters- und Berufsgruppen, denen es ein Anliegen ist, Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung zu wecken. Der Arbeitskreis wird geführt durch eine/n Arbeitskreisleiter/in und arbeitet ehrenamtlich, vereins- und parteiübergreifend.

Der Arbeitskreis arbeitet weitgehend selbständig und wird von der Gemeinde sowie von Seiten der Abteilung Gesundheit durch die Regionalbetreuung unterstützt (Information, Beratung, Jahresplanung, ...).

Der Arbeitskreis erstellt lokale Gesundheitsförderungsprogramme mit unterschiedlichen Aktionen (Vorträge, Kurse, Gesundheitstage, gesundheitsfördernde Anschaffungen mit nachhaltiger Nutzung, ...) zu verschiedenen Themen und für unterschiedliche Zielgruppen. Als Orientierung dienen die Anliegen der Bevölkerung, aktuelle Themen in der Gemeinde, der oberösterreichweite Jahresschwerpunkt sowie laufende Aktionen der Abteilung Gesundheit.

Der Arbeitskreis macht bestehende Gesundheitsaktivitäten (z.B. Laufgruppen, Wirbelsäulengymnastik, ...) bekannt und allen zugänglich - Gesunde Gemeinde ist verbindend, nicht Konkurrenz!

Der Arbeitskreis nützt örtliche Ressourcen (z.B. Arzt/Ärztin der Gemeinde/Region hält Vortrag, Projekte in Kooperation mit Schule, Kindergarten, Vereinen, ...).

Der Arbeitskreis ist offen für interessierte Gemeindebürgerinnen und -bürger.

Historie

1989/90 - 1995

- Initiative zum Start eines Gesunde Gemeinde Modells in Oberösterreich, die ersten Gesunden Gemeinden treten dem Projekt bei
- Im Jahr 1992 ruft das Land OÖ das "Jahr der Gesundheit" aus und löst damit einen Anmeldeboom zum Netzwerk Gesunde Gemeinde aus. 40 Gemeinden erklären ihren Beitritt, darunter auch Gallspach (04.11.1992)

2001 - 2005

- Einführung der Jahresschwerpunkte zur thematischen und inhaltlichen Präzisierung des Netzwerks Gesunde Gemeinde
- 50 % der oberösterreichischen Städte und Gemeinde beteiligen sich am Netzwerk Gesunde Gemeinde, damit wird das oberösterreichische Gesundheitsziel 10 erreicht (2003)
- Ortstafelverleihung an die Marktgemeinde Gallspach 25.04.2002
- 2004: Installation aktiver Arbeitskreis in Gallspach und Wahl eines Arbeitskreisleiters (DI Dr. Peter Rohrmoser, 27.07.2004)

2006 - 2010

- Unterstützung der Gesunden Gemeinden durch Einführung der Regionalbetreuung in allen Bezirken
- Einführung der Gesundheitsziele neu in Oberösterreich
- Web-Anwendung zur Erfassung der Gemeindeaktivitäten und -daten wird den Gesunden Gemeinden zur Verfügung gestellt
- Start der Pilotphase des Qualitätszertifikats
- Start des Qualitätszertifikats in 139 Gesunden Gemeinden

2007 Pilotphase Qualitätszertifikat mit Gallspach

In der Zeit von 2007 bis 2009 wurde das Qualitätszertifikat in 17 Pilotgemeinden erprobt.

Gespräche mit Arbeitskreisleitungen, Workshops zur Evaluierung sowie Einbeziehung des Expertenbeirats haben zur Optimierung und Fertigstellung des Konzepts beigetragen.

Dieses Gesundheitsziel wurde ab 2010 von 25% der Gesunden Gemeinden in die Praxis umgesetzt. Die teilnehmenden Gemeinden, die die erforderlichen Kriterien erfüllen, werden nach Ablauf der 3 Jahre mit dem "Qualitätszertifikat" ausgezeichnet.

2010 Erste Verleihung Qualitätszertifikat an Gallspach, als eine der 17 Pilotgemeinden OÖ

2012 138 Gemeinden beenden erfolgreich das Qualitätszertifikat

2013 2.Verleihung Qualitätszertifikat an Gallspach

2015 Start des Pilotprojekts "Qualitätszertifikat^{plus}"

2016 3.Verleihung Qualitätszertifikat an Gallspach

2016 Gallspach wird Pilotgemeinde bei "Qualitätszertifikatplus"

Ziele des Oö. Qualitätszertifikats

Qualitätssicherung der kommunalen Gesundheitsförderung im Setting Gesunde Gemeinde durch

- Verbesserung der Transparenz und der Prozesse
- Förderung der Kontinuität und der Nachhaltigkeit der gesundheitsfördernden Aktivitäten in den Gesunden Gemeinden
- Stärkung des Netzwerks Gesunde Gemeinde Oö.

Die Qualität ergibt sich aus den Komponenten der

Strukturqualität

Arbeitskreis, Arbeitskreisleitung, Unterstützung des Arbeitskreises durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Gemeindeamt und Budgetmittel der Gemeinde

Prozessqualität

- regelmäßige Sitzungen, Planungen, Dokumentation
- Einbeziehung bzw. Einladung der betreffenden Zielgruppe zur Planung von Aktivitäten
- Einbindung von Vereinen und Institutionen

Ergebnisqualität

- Die Ergebnisse sind die für die Gemeindegänger/innen initiierten Aktivitäten
Die Aktivitäten werden gewichtet und in 8 Kernbereiche eingeteilt und nach einem Punkteschema bewertet. Die Ergebnisqualität ist durch das Punktesystem – Erreichen von jeweils 100 Punkten pro Jahr im dreijährigen Zertifizierungszeitraum (Dokumentation in der Webanwendung) – definiert.

Kernbereich 1: Vorträge, Seminare, Workshops

Kernbereich 2: Aktivangebote

Kernbereich 3: Projekte der Abteilung Gesundheit

Kernbereich 4: Jahresschwerpunktprogramme

Kernbereich 5: Aktivitäten mit definierten Konzepten

Kernbereich 6: Projekte des Arbeitskreises Gesunde Gemeinde

Kernbereich 7: Gesundheitsfördernde Anschaffungen mit nachhaltiger Nutzung

Kernbereich 8: Alle sonstigen Aktivitäten, die nicht zugeordnet werden können

Pilotprojekt Qualitätszertifikat^{plus} mit Gallspach

Mit dem Modell „Qualitätszertifikat plus“ wird für Gesunde Gemeinden ein erweitertes Angebot zur Vertiefung der Qualität, Förderung nachhaltiger Projekte und Erreichung neuer Zielgruppen gesetzt. Im Zuge einer dreijährigen Pilotphase sollen gemeinsam 40 Pilotgemeinden die Konzeptbestandteile des Modells "Qualitätszertifikat plus" auf ihre Einsetzbarkeit und Effektivität weiterentwickelt werden.

Modell der Auszeichnung "Qualitätszertifikat^{plus}"



- **Baustein "Qualitätszertifikat"**

Das Modell Qualitätszertifikat^{plus} baut auf dem Qualitätszertifikat Gesunde Gemeinde auf, welches bereits von einer großen Anzahl an Gemeinden umgesetzt wird.

- **Baustein "Schwerpunkt Kindergesundheit"**

Die Förderung der Kindergesundheit erfolgt über die Umsetzung von Projekten der Abteilung Gesundheit in Kindergärten, Volksschulen, oder im Bereich der Mittagsverpflegung von Kinderbetreuungseinrichtungen.

- **Baustein "QZ^{plus}-Projekt"**

Die Gesunde Gemeinde plant und organisiert ein nachhaltiges Projekt mit Konzentration auf die Erreichung besonderer Zielgruppen.

Gesunder Kindergarten

Gesunder Kindergarten steht für ein ganzheitliches Gesundheitsförderungskonzept, das Kinder, Eltern und Bezugspersonen, Kindergartenpersonal, Verpflegungsbetriebe und die Arbeitskreise der Gesunden Gemeinden gleichermaßen anspricht und involviert.

Schon 50 % der rund 720 oö. Kindergärten sind Gesunder Kindergarten!

Bei diesen Gesunden Kindergärten stehen die tägliche Bewegung, die richtige Ernährung und das Wohlbefinden der Kinder auf der Tagesordnung. Gesundheit wird hier nicht nur gelehrt, sondern täglich im Alltag (vor-)gelebt!

Gesunde Küche

Die Auszeichnung Gesunde Küche des Landes OÖ ist ein Markenzeichen für ernährungsphysiologische Qualität sowie regionale und saisonale Küche. Gesunde Küche-Betriebe bieten ein abwechslungsreiches, ausgewogenes und dem jeweiligen altersentsprechenden Bedarf angepasstes Essen an, das auch die traditionelle Hausmannskost berücksichtigt.

"Ziel ist es, ein Essen anzubieten, das gut schmeckt, gut tut und gesund hält."

Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wird durch Speisen mit gezielter Zusammenstellung und Zubereitung ein aktiver Beitrag zu einem bewussten Lebensstil ermöglicht. Gesundes Essverhalten wird so insbesondere im Kindesalter nachhaltig gefördert. So soll die gesunde Wahl die Leichtere werden.

Ausgezeichnete Gesunde Küche-Betriebe verpflichten sich, u.a. folgende Grundsätze bei der Erstellung der Speisepläne und Rezepte zu berücksichtigen:

- Lebensmittelvielfalt mit regelmäßigem Angebot von Gemüse und Obst
- Gezielter Einsatz von Vollkornprodukten, Hülsenfrüchten, Nüssen & Samen, fettarmen Milchprodukten
- Sparsame Verwendung von Zucker und Fett bei der Zubereitung der Gerichte

So gewinnt das Essen an Attraktivität und erhält ein "Gesundheitsplus".

- Kindergarten- und Schulküchen
- Küchen in Alten- und Pflegeheimen
- Betriebsrestaurants, Kantinen
- Gasthäuser, Restaurants
- Krankenhäuser, Kur- und Rehakentren, usw.

Pilotprojekt "Volksschule macht fit!"

Im Zuge des Qualitätszertifikatsplus wurde für den Baustein "Schwerpunkt Kindergesundheit" ein Konzept zur Gesundheitsförderung in Volksschulen entwickelt, das in einigen Schulen der teilnehmenden Gemeinden getestet wird.

Innerhalb der drei Jahre Zertifizierungszeitraum streben die teilnehmenden Volksschulen die Umsetzung folgender fünf Bausteine an:

- Regelmäßige "Gesunde Jause"
- Tägliche "Bewegte Pause"
- Gesundheit im Unterricht
- Elternarbeit, Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperationsangebot der Gesunden Gemeinde

Die Umsetzung der Bausteine wird durch Serviceangebote der Abteilung Gesundheit unterstützt.

Aktivitätenübersicht Gesunde Gemeinde Gallspach 2016:

- Kinder stark machen für ein gesundes/suchtfreies Leben
- Kochkurs Bernhard Kogler – Frühlingshafte Leckereien für liebe Gäste
- Yoga – Kurse
- Selbstverteidigungskurse (gemeinsam mit familienfreundlicher Gemeinde)
- Vortrag Grundlagen des Pflegerechtes (gemeinsam mit familienfreundlicher Gemeinde)
- Schwimmkurs
- Marterloas
- Sternwanderung
- Hoppla – Ein falscher Schritt – Sturzprävention
- Weihnachtsbäckerei für Kinder
- Fensterloas
- Entspannungskurse (Petra Kopf)
- Klangschaalenmeditationen (Daniela Lang)
- Gesundheitsgymnastik (mit Christa Gogl)
- Tanzen ab der Lebensmitte (mit Christa Gogl)
- Allgemeines Nordic Walken mit Uli Schwentner
- Nordic Walken für Senioren
- Körpersprays und Naturparfüms selber machen (mit Romana Schörgendorfer Ferienscheckheft)
- Sommerprodukte und dufter Schulbeginn mit Romana Schörgendorfer - Ferienscheckheft
- Jung & Alt malen im Marienheim mit Hermi Straßmair - Ferienscheckheft
- Töpferkurs – Ferienscheckheft
- 11 Stammtische GesGem
- 3 Arbeitskreise GesGem
- Bezirkstreffen
- Qualitätszertifikats-Verleihung Linz

Die Gesunde Gemeinde Gallspach feiert 2017 das 25-jährige Jubiläum als Gesunde Gemeinde, besitzt seit 15 Jahren die Ortstafel als Gesunde Gemeinde und ist seit 10 Jahren aktiv im Bereich Zertifizierung Gesunde Gemeinde tätig.

Der Arbeitskreis der Gesunden Gemeinde Gallspach dankt allen für die gegenseitige Unterstützung und Teilnahme an den Veranstaltungen.

Der Arbeitskreis ist für neue Ideen und Anregungen jederzeit offen und freut sich auf eine weitere rege Teilnahme an den Aktivitäten.

Bgm. Lang bedankt sich abschließend beim Arbeitskreisleiter, GV DI Dr. Rohrmoser, für seine Tätigkeit. Die bestehende Gruppe und die daraus resultierenden Aktivitäten suchen sicherlich seinesgleichen.

12.) Abschluss eines Mietvertrages mit der Assista Soziale Dienste GmbH, über die freien Räumlichkeiten im Obergeschoß des Gemeindeamtes ab 1.7.2017; Beratung u. Beschlussfassung

Bgm. Lang berichtet:

Die Assista ist auf der Suche nach weiteren Räumlichkeiten für die Unterbringung von Klienten. Vorerst war eine Wohneinheit im betreubaren Wohnen angedacht, dies wurde aber abgelehnt.

Vom Bürgermeister wurde die Assista auf die leerstehenden Räumlichkeiten im Obergeschoß des Gemeindeamtes hingewiesen.

Mit Vertretern der Assista wurden die Räume dann mehrmals besichtigt und ein notwendiger Umbau besprochen.

Hinsichtlich der Umbaukosten hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 21.3.2017 den Beschluss gefasst, sich seitens der Gemeinde daran zu beteiligen, damit behindertengerechte Wohneinheiten entstehen können.

Nun fand zwischenzeitlich ein Gespräch mit Vertretern der Assista statt und will die Assista die Räumlichkeiten ab 1.7.2017 bereits anmieten. Dazu ist es notwendig vorher die Umbauarbeiten durchzuführen.

Folgender Aktenvermerk liegt darüber vor:

Die Assista, Soziale Dienste GmbH, beabsichtigt im Amtshaus der Marktgemeinde Gallspach Wohnräume im 1. Stock anzumieten. Dazu ist es erforderlich, diese Räumlichkeiten behindertengerecht umzubauen. Außerdem soll die bestehende Wohneinheit für die Verwendung von drei Wohneinheiten adaptiert werden, wofür umfangreiche Umbauarbeiten notwendig werden. Diesbezüglich fand am heutigen Tag eine Besprechung mit Vertretern der Assista statt.

Vom Bauamtsleiter wird eine Kostenschätzung für die Umbauarbeiten vorgelegt. Daraus kann entnommen werden, dass die gesamten Umbaukosten auf rund € 45.000 geschätzt werden, wobei die Sanitärarbeiten in Eigenregie durch die Marktgemeinde Gallspach durchgeführt würden, da der Kostenvoranschlag der Installationsfirma bei rund € 25.000 somit rund € 10.000, höher liegt. Vom Bürgermeister wird festgehalten, dass in der Gemeindevorstandssitzung am 21.3.2017 beschlossen wurde, einen Teil der Umbaukosten zu übernehmen. Als Basis wurde dabei von 3 Jahresmieten, rund € 25.000 ausgegangen.

Entsprechend der vorliegenden Kostenschätzungen wurde am heutigen Tage vereinbart, dass durch die Gemeinde folgende Umbaukosten, lt. Kostenschätzung vom März 2017, übernommen werden:

1. Trockenbauarbeiten
2. Bodenlegerarbeiten
3. Sanitärinstallation
4. Eigenregie

Für diese Arbeiten erfolgt die Rechnungslegung direkt an die Gemeinde. Alle anderen Umbaukosten werden durch die Assista, Soziale Dienste GmbH, direkt bezahlt.

Die Koordination der Umbauarbeiten erfolgt durch die Marktgemeinde Gallspach in Absprache mit der Assista.

Der Mietvertrag kann somit beschlossen werden.

Folgender Mietvertrag wurde seitens des Amtsleiters ausgearbeitet und liegt zur Beschlussfassung vor:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen den nachgenannten vertragsschließenden Parteien:

A) VERMIETER : **MARKTGEMEINDE GALLSPACH**
Hauptplatz 8-9, 4713 Gallspach

B) MIETER : **Assista Soziale Dienste GmbH**
4674 Altenhof am Hausruck, Hueb 10-16

L

1. Vermietet wird folgender Mietgegenstand: Wohnung im 1.OG des Hauses
4713 Gallspach, **Hauptplatz 8-9** (Gemeindeamt – rückwärtiger Eingang-links)
mit einer NUTZFLÄCHE von 101,92 m²

Der Mieter bestätigt den Mietgegenstand in einwandfreiem und gebrauchsfähigem Zustand übernommen zu haben.

2. Der Mietgegenstand darf nur zu Wohnzwecken verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Vermietet ist nur der Innenraum des Bestandsgegenstandes.
3. Dem Mieter werden für die Dauer der Mietzeit folgende Schlüssel übergeben:
 Stk. Haustürschlüssel
Stk .Wohnungsschlüssel
 Ein Verlust der Schlüssel ist von den Mietern zu ersetzen.

II.

1. Das Mietverhältnis beginnt am **01. 04. 2017** und wird auf **unbestimmte** Zeit abgeschlossen.
2. Der Mieter hat die Möglichkeit, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

III.

1. Der vereinbarte Mietzins ist monatlich zu entrichten und besteht aus
 - a) Hauptmietzins
 - b) dem Anteil an Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben gemäß §§ 21 – 24 Mietrechtsgesetz, sowie den Heizkosten
 Die Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sind anteilmäßig zu der Gesamtnutzfläche des Hauses Hauptplatz 8-9 zu bezahlen.
 Für die Heizungskosten steht für die Gesamteinheit ein Wärmeeinheitenzähler zur Verfügung. Die Heizungskosten werden im Verhältnis 60 : 40 zwischen Wärmeeinheitenzähler und Nutzfläche abgerechnet.
2. Der monatliche HAUPTMIETZINS für die Wohnung beträgt € 6,67 pro m² d.s. € 679,80 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 10 %
3. Der vereinbarte Hauptmietzins wird nach dem, vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2015 wertgesichert. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die Indexzahl für den Monat des Mietvertragbeginns
4. Die Neuberechnung der Miete erfolgt jeweils am 1. Jänner des Jahres, wobei die Indexveränderung im jeweiligen tatsächlichen Ausmaß, ohne Berücksichtigung einer Prozentschwelle berechnet wird.
5. Der Anteil an den BETRIEBSKOSTEN und laufenden ÖFFENTLICHEN ABGABEN, sowie die KOSTEN für die Betreuung der Anlage beträgt derzeit € **80,--** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %.
 Der Anteil für die Heizkosten beträgt derzeit € **80,--** zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 20 %.
 Diese beiden Beträge werden als monatliche Akontobeträge vorgeschrieben, die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung gemäß § 20 Mietrechtsgesetz.
6. Der Mieter hinterlegt bei Vertragsabschluss eine Kautions in Höhe von insgesamt € **2.500,--** in Form eines Sparbuches mit Lösungswort, das der Vermieterin bekannt zu geben ist. Diese Kautions kann zur Abdeckung von Mietzins- und Betriebskostenrückständen bzw. zur

Reparatur oder Wiederherstellung von Beschädigungen am Mietgegenstand verwendet werden. Die Kautions wird dem Mieter nach ordnungsgemäßer Rückstellung der Wohnung bei Beendigung des Mietverhältnisses rückerstattet. Wird die Kautions durch Mietzinsrückstände während des Mietverhältnisses in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, den entnommenen Betrag wieder aufzufüllen.

IV.

1. Der Mieter stimmt dem Abschluss, der Erneuerung oder der Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Hauses gegen Glasbruch, Sturmschaden und Leitungswasserschäden einschließlich der Korrosions-, Dichtungs- und Verstopfungsschäden zu.
2. Der vereinbarte Mietzins (Punkt III) ist im Voraus jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats (abzugsfrei)fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist. Die Mieter haften der Vermieterin für alle durch die verspätete Mietzahlung verursachten Kosten und Auslagen; insbesondere haben sie der Vermieterin jene Kosten (einschließlich Prozesskosten) zu ersetzen, die dieser dadurch entstehen, dass sie von der verspäteten Zahlungen sei es auch durch Postlauf bzw. die Abwicklung über ein Geldinstitut nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten hat. Überdies haben die Mieter Mietrückstände mit dem Zinssatz zu verzinsen, der dem Nominalzinssatz der letztgegebenen Bundesanleihe entspricht.
3. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist – ausgenommen im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Vermieterin ausgeschlossen, soweit sie nicht im rechtlichen Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen oder gerichtlich festgestellt oder von der Vermieterin anerkannt wurden. Mietmieter haften für alle Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

V.

1. Die Mieter haben den Mietgegenstand und die für den Mietgegenstand bestimmten Einrichtungen und Geräte wie im Besonderen die Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- (einschließlich von zentralen Wärmeversorgungsanlagen) und sanitären Anlagen, sowie Gas- und Elektrogeräte insoweit zu warten und instandzuhalten, als es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Wird die Behebung von ernsten Schäden des Hauses nötig, so sind die Mieter bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, der Vermieterin ohne Verzug Anzeige zu machen.

Auch sonstige Schäden, deren Behebung der Vermieterin obliegt, insbesondere nach Übergabe bzw. Übernahme des Mietgegenstandes hervorkommende Mängel, die schon vorher bestanden haben und die Brauchbarkeit der Wohnung oder ein angegebenes Ausstattungsmerkmal beeinträchtigen, sind der Vermieterin unverzüglich zu melden.

Rechtsfolgen bzw. Ansprüche der Mieter im Zusammenhang mit solchen Mängeln, Schäden oder Gebrechen sind bei Behebung durch die Vermieterin innerhalb angemessener Frist ausgeschlossen, soweit das Bestandsobjekt noch zum bedungenen Gebrauch taugte und der Schaden nicht auf grobes Verschulden der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen war.

2. Die Mieter haften für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietobjektes bzw. mangelnder Wartung durch die Mieter, deren mit ihm zusammenwohnenden Familienangehörigen und die sonst von ihnen in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Wasser-, Gas- und elektrische Leitungen und die daran angeschlossenen Geräte.
3. Kommen die Mieter ihrer Erhaltungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Bestandsobjekt auf Kosten der Mieter durchführen.

4. Die Mieter haben das Betreten des Mietgegenstandes durch die Vermieterin oder die von dieser beauftragten Personen aus wichtigen Gründen zu gestatten und die Mieträume nach Voranmeldung zu den, den Mietern zumutbaren Zeiten zugänglich zu machen. Bei Gefahr im Verzug kann die Vermieterin jederzeit, auch in Abwesenheit der Mieter, die Mieträume betreten. Daher haben die Mieter Vorsorge zu treffen, dass in diesem Fall das Mietobjekt zugänglich ist, ansonsten sie für alle dadurch entstehenden Kosten und Schäden (insbesondere im Zusammenhang mit der Öffnung des Bestandsobjektes) aufzukommen hat.
5. Die Mieter haben die vorübergehende Benützung und die Veränderung seines Mietgegenstandes zuzulassen, wenn dies zur Durchführung von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten an allgemeinen Teilen des Hauses oder zur Behebung ernster Schäden des Hauses oder in anderen Wohn- oder Geschäftsräumen notwendig oder zweckmäßig ist; ferner, wenn dies zur Durchführung von Veränderungen an anderen Wohnungen oder Geschäftsräumen notwendig, zweckmäßig und den Mietern zumutbar ist.
6. Beabsichtigte Arbeiten am Mietgegenstand haben die Mieter gemäß § 9 Abs. 1 Mietrechtsgesetz der Vermieterin schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang, sowie unter Benennung des in Aussicht genommenen befugten Gewerbemannes so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass der Vermieter die Interessen bezüglich des Hauses und dessen übriger Bewohner wahrnehmen kann. Strom- und Wasserleitungen dürfen nur unter Putz verlegt werden. Das Anbringen von Parabolspiegeln und Außenantennen ist untersagt.
7. Die Wohnung ist nach Beendigung des Mietverhältnisses gereinigt und geräumt zurück zu stellen. Es besteht insoweit eine Ausmalverpflichtung, als der Mietgegenstand in dieser Hinsicht übergebührlig abgenutzt wurde.
8. Die Tierhaltung ist ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung der Vertragsteile unzulässig.
9. Die teilweise oder gänzliche Untervermietung oder sonstige Überlassung des Bestandsobjektes an Dritte ist nicht gestattet.

VI.

1. Zusätze oder Erklärungen der Mieter auf Zahlscheinen gelangen zufolge maschineller Bearbeitung nicht zur Kenntnis der Vermieterin. Für sämtliche Mitteilungen der Mieter an die Vermieterin wird die Form des eingeschriebenen Schreibens empfohlen.
2. Solange der Vermieterin nicht eine andere Zustellungsadresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Adresse des Mietobjektes mit der Wirkung, dass sie den Mietern als zugekommen gelten.

VII.

1. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihrer Gültigkeit; eine Abänderungen, Ergänzungen oder Nebenabmachungen zu diesem Vertrages können nur schriftlich erfolgen.
2. Darüber hinaus nimmt der Mieter zur Kenntnis, dass die Angestellten der Vermieterin oder ihre Bevollmächtigten nicht berechtigt sind, den Mietern zusätzliche Rechte einzuräumen oder Verpflichtungen zu erlassen.

VIII.

1. Die der Vermieterin oder seinem Bevollmächtigten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrages erwachsenen Aufwendungen, sowie die Kosten der Errichtung und Vergebührung dieses Mietvertrages und aller im Rahmen des dadurch begründeten Mietverhältnisses getroffenen Vereinbarungen tragen die Mieter. Für Zwecke der Gebührenbemessung dieses Mietvertrages wird festgestellt, da der, auf den Mietgegenstand

entfallende Mietzins einschließlich Betriebskosten, öffentlichen Abgaben etc. für das Jahr € 11.181,36 beträgt.

2. Vorstehender Vertrag wurde vor Unterfertigung gelesen und erörtert, bezüglich aller Vertragsbedingungen wurde Übereinstimmung erzielt.
3. Die an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zu entrichtende Gebühren betragen € 335,44 und sind vom Mieter bei Wohnungsübergabe zu entrichten.
4. Dieser Vertrag wird in 2 Gleichschriften ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

Amtsleiter Obermair ergänzt, dass dieser Mietvertrag der Assista bereits zur Kenntnis gebracht wurde.

Bgm. Lang stellt nach kurzen Wortmeldungen, die alle sehr positiv gegenüber der Vermietung an die Assista GmbH waren, folgenden Antrag:

Beschlussantrag: Der vorliegende Mietvertrag über die Vermietung von Wohnräumen im 1. OG des Gemeindeamtes an die Assista Soziale Dienste GmbH ab 1.7.2017 soll vollinhaltlich beschlossen werden.

Beschluss: Der vorliegende Mietvertrag über die Vermietung von Wohnräumen im 1. Obergeschoß des Gemeindeamtes an die Assista Soziale Dienste GmbH ab 1.7.2017 wird vollinhaltlich beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

13.) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 15.12.2016

Bgm. Lang stellt die Verhandlungsschrift zur Diskussion.

GV Lattner hat keinen Einwand gegen die Verhandlungsschrift, ersucht aber den Beschluss über die Einführung der Förderung an Studenten als Mehrkostenzuschuss für das Semesterticket richtig umzusetzen, da hier Richtlinien in der Gemeindezeitung, Homepage,... angeführt sind, die so nicht beschlossen wurden. Er ersucht um Aufklärung.

AL Obermair führt an, dass man sich bei der Umsetzung des Beschlusses die Richtlinien einer anderen Gemeinde angesehen und nach dieser eine Richtlinie für Gallspach erstellt hat. Diese ist auch schon seit Anfang Jänner auf der Homepage veröffentlicht. Sollte diese Richtlinie nicht dem Beschluss entsprechen, so werden wir das Richtigstellen und auch in den Medien (Gemeindezeitung, Homepage...) darauf hinweisen.

GV Rapp führt als Ausschussobmann an, dass er das Thema in der nächsten Sitzung noch einmal aufgreifen wird.

GV Lattner meint dass der Gemeinderatsbeschluss eindeutig ist und die Zurückweisung in einen Ausschuss vom Gemeinderat abgelehnt wurde.

GV DI Dr. Rohrmoser bringt dahingehend einen Einwand gegen die Verhandlungsschrift dar, als das er seine Wortmeldung bei der Aufnahme des Amtseleiters hinsichtlich Vorgehensweise des Bürgermeisters vermisst und diese in der Verhandlungsschrift angeführt haben will:

Die Schriftführerin verliest diese Wortmeldung:

GV DI Dr. Rohrmoser erklärt, dass externe Bewerber vom Bürgermeister vor dem Personalbeirat reingeholt wurden, dann gab es Absagen ob das was damit zu tun hat, weiß man nicht. Das Bild ist kein gutes.

Bgm. Lang erklärt, dass dann auch seine Antwort in die Verhandlungsschrift aufzunehmen ist:
Bgm. Lang findet es normal, dass man sich externe Bewerber ansehen möchte, immerhin geht es dabei um die Geschäftsführung des Amtes. Er nimmt die Aussage zur Kenntnis. Auf Wunsch kann er gerne Kontakt mit den Bewerbern aufnehmen und ersuchen sich dazu zu äußern, ob das Gespräch mit ihnen zu den Absagen geführt hat.

Diese Wortmeldungen sollen bei der Debatte im Pkt. 18.) eingefügt werden:

Bürgermeister lässt dann über die Einwendung abstimmen.

**Abstimmung: 23 JA-Stimmen,
 2 Stimmenthaltungen (GR Metzger, GR Lengauer – FPÖ).**

Die Verhandlungsschrift über die 6. Gemeinderatssitzung vom 15.12.2016 wird wie oben beschrieben abgeändert und sodann für genehmigt erklärt.

GR Kalcher möchte in der heutigen Verhandlungsschrift festhalten, dass die anwesenden Mandatäre abfällige Bemerkungen während der Wortmeldungen anderer zu unterlassen haben.

14.) Berichte des Bürgermeisters

A) Hobbyausstellung und Gesundheitstage

Am 11. u. 12. März 2017 fanden im Kursaal die Gesundheitstage u. Hobbyausstellung statt. Ein Dank gilt dem AK-Leiter der Gesunden Gemeinde, GV DI Dr. Peter Rohrmoser, und dem Obmann des Sport- und Kulturausschusses, GR Kogler für die Organisation der Veranstaltung. Auch den Mitarbeitern der Gemeinde Heidi Kloimstein, Christine Kreml und dem Bauhofteam sei an dieser Stelle gedankt. Auch den Ausstellern und Vortragenden ein herzliches Dankeschön.

Generell spricht der Bürgermeister an dieser Stelle an alle einen Dank aus, die sich bei den Veranstaltungen und Aktivitäten engagieren, sei es aus der Gesunden Gemeinde, dem Kulturausschuss bzw. der familienfreundlichen Gemeinde.

B) Feuerwehrrübung Kursaal

Vergangene Woche fand eine große Übung im Kursaal bzw. im Mostkeller Schöffner statt. Dabei ging es in erster Linie darum Personen aus verrauchten Räumen zu retten. Danke an die Feuerwehren. Sinnvoll wäre es thermische Geräte zur Personensuche anzukaufen. Als Bürgermeister würde er vorschlagen den Ankauf der Geräte für die beiden Feuerwehren zu unterstützen. Eine Wärmebildkamera kostet derzeit € 1.500 und könnte er sich vorstellen pro Feuerwehr eine Unterstützung in Höhe von € 1.000 dafür zuzusagen. Dem stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Demnächst findet auch im Institut Zeileis eine Feuerwehrrübung statt.

C) Erfolgreiche Bewerbungsgruppe

Die Bewerbungsgruppe der FF Enzendorf erreichte in der 1. Klasse den 1. Rang. Dafür erhielten Sie eine Ehrung beim Bezirksfeuerwehrtag in Gaspoltshofen.

D) Vogelvoliere

Das neue Vogelhäuschen ist in Ausarbeitung. Unser Bauhofmitarbeiter Herbert Leeb hat die Planung übernommen. Auch ein Lagerbereich für Bänke etc. wird darin Platz finden.

Die Vögel kommen dann wieder aus ihrem Winterquartier und werden zukünftig von Hr. August Kriegner betreut.

E) Flurreinigung

Am Samstag, den 8.4.2017 findet die jährliche Flurreinigungsaktion statt. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

F) Neue Mitarbeiterinnen

Als pädagogische Fachkraft haben im Kindergarten die Gallspacherinnen Daniela Falzberger und Anna Baumgartner ihren Dienst begonnen. Die Reinigung übernimmt seit Anfang des Jahres Fr. Ildiko Schwarzenbrunner.

G) Neuer Energieliefervertrag

Mit der Energie AG wurde ein neuer Energieliefervertrag abgeschlossen. Dazu haben wir eine kostenlose Ladestation für Elektro-Autos erhalten. Diese wird nächste Woche am Kienerparkplatz montiert.

H) Ortsverschönerungsgruppe

Es wird eine Ortsverschönerungsgruppe gegründet. Der Gründungstermin ist am Donnerstag, 11.5.2017 um 19 Uhr am Gemeindeamt. Bitte dies im Bekannten- und Freundeskreis auch bekannt machen.

I) Gehsteigbau Linzerstraße

Das Teilstück zwischen Spitzermühlestraße und dem Bestand wird derzeit durch die Straßenmeisterei Grieskirchen gebaut.

J) Winterdienst

Der Winterdienst war heuer lang und hart. Ein Dank an das Personal für die Höchstleistung. Es gab heuer so viel Schnee und Regen mit langem Glatteis wie schon lange nicht mehr. Noch einmal ein großes Lob dem Winterdienst.

K) Kulturausflug

Der Kulturausflug am 18.6.2017 führt uns heuer „Auf den Spuren von Gustav Klimt zu Wasser und an Land“ – an den Attersee.

L) Guten Morgen Österreich

Die tägliche Sendung findet durch eine mobile Station aus Orten in ganz Österreich statt. Am 26.04.2017 findet die Sendung live von 6 – 9 Uhr aus Gallspach statt. Dadurch wird Gallspach nach ganz Österreich transportiert. Heute wurde dazu die Ortsreportage in der Pfarrkirche und im Institut Zeileis gedreht. Er ersucht um Informationen was sich in Gallspach tut, damit man dem ORF Inputs geben kann. Ein Frühstück am Hauptplatz ist geplant.

M) Mitarbeiter Dankeschön

Ein Dankeschön gilt allen MitarbeiterInnen. Er ersucht den Amtsleiter den Dank an alle Abteilungen auszurichten.

N) Flipper Bar

Fam. Harrer hat ihre Flipper Bar vor kurzem eröffnet. Im Anschluss an die Sitzung können wir den Abend dort ausklingen lassen.

15.) Allfälliges

A) Gewerbebetriebe – Broschüre

GR Ing. Mayrhauser fragt an, ob die neue Wirtschaftsbroschüre schon fertig erstellt ist.
Bgm. Lang erklärt, dass diese kurz vor Druck steht.

B) Querschläger im Kursaal

GR Schöffner lädt in Vertretung des Kulturausschussobmannes, GR Kogler, herzlich zum Konzert der Querschläger am 31.3.2017 in den Kursaal ein. Sie hofft viele Gemeindevertreter begrüßen zu können.

C) Anstellung Baumgartner

GV Lattner erklärt, dass Fr. Baumgartner bereits bei der Personalaufnahme Falzberger objektiviert wurde. Deshalb erfolgte nun vor der Anstellung keine Personalbeiratssitzung mehr.

D) Grünflächen

GV Lattner führt an, dass ihm die Auffüllung der Grünflächen mit Schotter gar nicht gefällt. Nicht zuletzt, da auch hier das Unkraut wieder seinen Weg finden wird.

Bgm. Lang erklärt, dass am Hauptplatz der Dschungel bei den Zebrastreifen freigeschnitten wurde. Die Sträucher wurden reduziert. Rundum wird mit Granitbruch aufgefüllt. Vor der Mariensäule wird gepflastert. In anderen Bereichen wird der Lavendel fachgerecht zurückgeschnitten. Zwei Tage nachdem in der Val.-Zeileisstraße die Tröge mit Blumen neu bepflanzt waren wurden diese von Vandalen wieder rausgerissen.

E) Asylunterkunft Gallspacherhof

GR Zimmer erkundigt sich, wie der Stand in der Asylunterkunft im Gallspacherhof aussieht?

Bgm. Lang berichtet, dass die Asylunterkunft derzeit nicht 100%ig ausgelastet sein dürfte. Beim letzten Informationsstand waren 36 Personen gemeldet. Ein Problem, der Streetworker wurde abgezogen, es gibt Auswüchse durch auffällige Personen, da sich diese an öffentlichen Plätzen bewegen.

GV DI Dr. Rohmoser führt an, dass einige Unterkünfte bereits geschlossen werden. Er will nicht, dass Gallspach übrigbleibt. Er ersucht daher, seitens der Gemeinde massiv dahingehend zu wirken, dass der Gallspacherhof geschlossen wird.

Natürlich ist die Gemeinde dafür, dahingehend etwas zu unternehmen, erklärt der Bürgermeister. Dahingehend wurden die zuständigen Stellen schon informiert, dass kein Streetworker mehr notwendig ist, wenn die Unterkünfte geschlossen sind.

F) Asiatischer Laubholzbockkäfer

GR Palmstorfer erkundigt sich nach dem Stand der Dinge beim Asiatischen Laubholzbockkäfer. Bgm. Lang erklärt, dass die Baumsteiger vor Ort sind. Vor kurzem wurden seitens der Bezirkshauptmannschaft 2 Bescheide ausgestellt für die Rodung eines Baumes und einer Baumreihe.

G) Naturpark Planung

GR Mag. Kaliwoda erkundigt sich, ob man schon genaueres hinsichtlich der Planung des Naturparks weiß?

Dazu erklärt der Bürgermeister, dass dies im nächsten Wirtschafts- und Umweltausschuss besprochen wird.

H) Gemeindezeitung

GR Mag. Kaliwoda hält fest, dass ihr in der letzten Ausgabe der Gemeindezeitung besonders aufgefallen ist, dass bei der Gallspach Karte zwei FPÖ Gemeindemandatare abgebildet sind. Das ist eher was für die FPÖ-Zeitung und macht eine schiefe Optik.

Sie ersucht, in der Gemeindezeitung sich parteipolitisch zu enthalten.

Das wird vom Bürgermeister zur Kenntnis genommen.

I) Information über Hauptwohnsitzwechsel

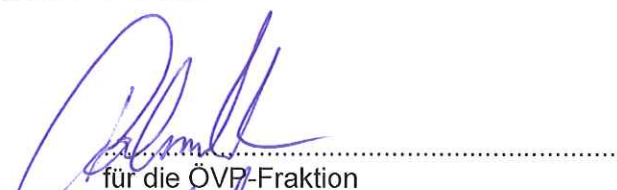
GR Kalcher informiert, dass sie in den nächsten Monaten gemeinsam mit ihrem Mann von Gallspach wegziehen wird.

J) Verschiebung Ausschusssitzung

GV DI Dr. Rohrmoser bedankt sich beim abwesenden Obmann des Wirtschafts- und Umweltausschusses, GR Greifeneder, für die Verschiebung der Ausschusssitzung, die heute vor der Gemeinderatssitzung stattgefunden hätte.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:20 Uhr.


.....
Vorsitzender


.....
für die ÖVP-Fraktion


.....
für die SPÖ-Fraktion

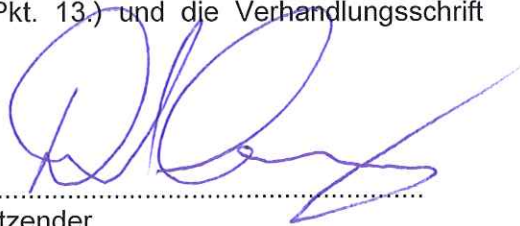

.....
für die FPÖ-Fraktion


.....
für die Grüne-Fraktion


.....
Schriftführer

Der Vorsitzende bezeugt hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift der Sitzung vom 15.12.2016 Einwendungen erhoben wurden (sh. Pkt. 13.) und die Verhandlungsschrift dementsprechend abgeändert wird.

Gallspach, am 30.4.2017



.....
Vorsitzender